

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

Maßnahme:	Erschließungsgebiet Hasenberg BA2	
Objekt	Fernwärmeverteilung mit ca. 28 Hausanschlüssen	
Leistungsbild	Objektplanung Ingenieurbauwerke, §43 HOAI	
Bietername	
Leistungsverzeichnis		
01	Honorarzone und Honorarsatz	Vom Bieter einzutragen
01.01	Folgende Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 44 HOAI werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1 :	HZ III
01.02	Basis für die Honorarberechnung ist der Basis Honorarsatz der Honorartafel nach § 44 HOAI, zuzüglich des nachfolgenden Prozentsatzes der Differenz zum oberen Honorarsatz der Honorartafel: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	0 %
02	Vorläufig anrechenbare Kosten	Vom Bieter einzutragen
02.01	Die vorläufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer) Für Ingenieurbauwerk(e) nach § 1.1.1: 200.000 €,	
02.02	Für die planerische Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 2 Abs. 7 und 4 §4 Abs. 3 HOAI pauschal um den neben stehenden Prozentsatz erhöht: Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist in die Prozentwerte der HOAI-Leistungsphasen einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet. Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	0 %
03	Grundleistungen	Vom Bieter einzutragen
	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden Grundleistungen gemäß Anlage 12 zu § 43 HOAI:	
03.02	Vorplanung - Leistungsphase 2	
03.02.01	<input checked="" type="checkbox"/> alle Grundleistungen der Leistungsphase (nur für HAL) <input type="checkbox"/> die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
03.02.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammenhangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.	

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

03.03 Entwurfsplanung - Leistungsphase 3

- 03.03.01 alle Grundleistungen der Leistungsphase
 die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
d) Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung
- Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
- 03.03.02 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann.

Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4

- 03.04.01 alle Grundleistungen der Leistungsphase
 die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
f) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien
- Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
- 03.04.02 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

Ausführungsplanung - Leistungsphase 5

- 03.05 alle Grundleistungen der Leistungsphase
 die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
- Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
- 03.05.02 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

03.06 Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6

- 03.06.01 alle Grundleistungen der Leistungsphase
 die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

03.06.02	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf der Grundlage der bepreisten Leistungsbeschreibungen vollständig und angemessen ermittelt wurden.	
Die Grundleistungen gemäß 03.02 bis 03.06 werden wie folgt prozentual bewertet (vom Bieter einzutragen):		
Für Ingenieurbauwerk(e) nach: Vorplanung: Entwurfsplanung: Genehmigungsplanung: Ausführungsplanung: Vorbereitung der Vergabe: Insgesamt - %:	§ 1 1.1 <input type="text"/> % <input type="text"/> % <input type="text"/> % <input type="text"/> % <input type="text"/> % <input type="text"/> %	
04 Rohrstatik	Vom Bieter einzutragen	
04.01	<p>Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:</p> <p>Der Auftragnehmer hat eine vollständige rohrstatische Berechnung für die geplanten Fernwärmeleitungen gemäß den geltenden technischen Normen und Richtlinien, insbesondere AGFW FW 401, mittels geeigneter EDV-Programme zu erstellen, einschließlich Dimensionierung, Spannungsnachweisen, Auslegung aller Bauteile sowie besonderer Nachweise für erdverlegte Kunststoffmantelrohre.</p> <p>Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:</p>	<input type="text"/> %
05 Zu-/Abschläge	Vom Bieter einzutragen	
05.01	Bei der Honorarberechnung wird der nachfolgende prozentuale Zuschlag + x% oder Abschlag – x % auf die Abrechnungssumme des Honorars für Grundleistungen vereinbart: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	<input type="text"/> %
05.02	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

06	Besondere Leistungen	Vom Bieter einzutragen
<p>06.01</p>	<p>LPH 6 Detaillierte bauphasenbezogene Planung für Fälle, in denen besondere verkehrliche, technische oder betriebliche Anforderungen bestehen</p> <p><i>Hierzu zählen unter anderem:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauphasen, die sich durch verkehrliche Gegebenheiten ergeben • Bauphasen, die durch den Bauablauf besondere Anforderungen haben (z. B. separate Baufelder für Schachtbauwerke, Rohreinzug in Bestandsleitungen, grabenlose Verfahren) <p><i>Detaillierte Abfolgeplanung einzelner Arbeitsschritte</i></p>	<p>€/psch</p>
<p>06.02</p>	<p>LPH 6 Drei Termine zur Bauvorbesprechung (ca. 20 pro Termin) sind verpflichtend in Präsenz wahrzunehmen. Anfahrt inklusive.</p> <p><i>Hierzu zählen unter anderem:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation der Planunterlagen • Erläuterung besonderer Anforderungen und Randbedingungen • Klärung offener Fragen mit dem künftigen Auftragnehmer 	<p>€/psch</p>
07	Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen	Vom Bieter einzutragen
	<p>Bestimmt der Auftraggeber eine aufwandsbezogene Abrechnung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gegebenenfalls mit Benennung eines Höchstbetrags aus einer Vorausschätzung des erforderlichen Zeitbedarfs, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der nachfolgend je Aufgabenstellung vereinbarten Stundensätze.</p> <p>Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt.</p> <p>Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten. Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen.</p> <p>Nebenkosten gemäß 08 werden für aufwandsbezogene Leistungen nicht gesondert vergütet und sind in die Stundensätze einzukalkulieren.</p>	

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

07.01	Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers €/Std
07.02	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation): €/Std
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation): €/Std
07.04	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation): €/Std
08	Nebenkosten	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI einschließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nettonorars erstattet: %
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.4. der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl an Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.	
08.03	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	

ENTWURF